URTEIL DES GERICHTSHOFES VOM 17. JUNI 1981 ¹

Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland

"Vertragsverletzung - Maßnahmen gleicher Wirkung"

Rechtssache 113/80

Leitsätze

 Freier Warenverkehr — Ausnahmen — Artikel 36 EWG-Vertrag — Restriktive Auslegung — Verbraucherschutz — Lauterkeit des Handelsverkehrs — Keine Ausnahme

(EWG-Vertrag, Artikel 36)

 Freier Warenverkehr — Mengenmäßige Beschränkungen — Maßnahmen gleicher Wirkung — Regelung, die die Angabe des Ursprungs auf eingeführten Schmuckwaren vorschreibt

(EWG-Vertrag, Artikel 30)

Artikel 36 EWG-Vertrag ist als Ausnahme von der Grundregel, daß alle Hindernisse für den freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten zu beseitigen sind, eng auszulegen; die dort aufgeführten Ausnahmen können nicht auf andere als die abschließend aufgezählten Fälle ausgedehnt werden. Da weder der Verbraucherschutz noch die Lauterkeit des Handelsverkehrs zu den in Artikel 36 genannten Ausnahmen gehören, können diese

- Gründe nicht als solche im Rahmen dieses Artikels geltend gemacht werden.
- Eine nationale Regelung, die vorschreibt, daß alle aus anderen Mitgliedstaaten eingeführten Souvenirs und Schmuckwaren mit einer Ursprungsangabe oder mit dem Wort "foreign" versehen sein müssen, stellt eine Maßnahme gleicher Wirkung im Sinne des Artikels 30 EWG-Vertrag dar.

^{1 -} Verfahrenssprache: Englisch.